Preisbestimmung der Stadtwerke Fellbach GmbH für die Ersatzversorgung mit Elektrizität von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) –

gültig ab 01.10.2026

Das Entgelt für den Strombezug setzt sich zusammen aus:

1.Energie- und Grundpreis

1.1 Der Energiepreis beträgt: **28,668 ct/kWh**
(einschl. Beschaffung, Vertrieb und Service)

1.2 Der Service-Grundpreis beträgt: **54 EUR/Monat**

Dieser Energiepreis erhöht sich um weitere Preisbestandteile wie folgt:

2. Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe
Dem Kunden werden die im Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, Kosten für Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers bzw. des grundzuständigen Messstellenbetreibers berechnet.

3. Staatlich bzw. hoheitlich veranlasste variable Preisbestandteile
Das Entgelt für die Strombelieferung gemäß Ziffer 1.1 erhöht sich um die nachfolgend aufgeführten Aufschläge und Umlagen Diese werden für die im betreffenden Monat entnommene, gemessene Wirkarbeit berechnet. Veröffentlicht sind die unten aufgeführten Preise auf der Internetseite www.netztransparenz.de

Aktueller Preisstand 01.01.2026:

KWK-Umlage	0,466 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung:	
Für die Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Verbrauchsstelle:	1,559 ct/kWh
Für die Entnahme größer 1.000.000 kWh/Jahr je Verbrauchsstelle,	
in Letztverbrauchergruppe B´ eingestuft:	0,050 ct/kWh
§17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,941 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh

4. Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen
Soweit künftig weitere Energiesteuern bzw. sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Dasselbe gilt für andere staatlich induzierte Mehrbelastungen und Entlastungen.

5. Umsatzsteuer
Das Entgelt gemäß Ziffern 1. bis 4. erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlichen Höhe.

6. Änderung der variablen Preisbestandteile
Änderungen der variablen Preisbestandteile werden jeweils gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der SWF wirksam werden.